

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Sennwald (nachfolgend Gemeinde) erlässt gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983<sup>1</sup> und auf Art. 41 der Gemeindeordnung vom 25. März 2013 folgende Schulordnung.

## Einleitung

Zweck

### Art. 1

Diese Schulordnung regelt ergänzend zur kantonalen Gesetzgebung und zur Gemeindeordnung die Organisation der Schule und die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Sie wird durch eine Hausordnung für die einzelnen Schulhäuser ergänzt.

## I. Volksschule

Geltungsbereich:

### Art. 2

Die Politische Gemeinde Sennwald führt:

2 Jahre Kindergarten

6 Jahre Primarschule

3 Jahre Oberstufe (Real- und Sekundarschule). Die Oberstufe wird ohne Niveaugruppen geführt.

Die Zuteilung der Kinder in die entsprechenden Schulhäuser wird vom Schulrat festgelegt. Die Kinder sollen, wenn möglich, im Dorf, in welchem sie wohnen, beschult werden.

Über den definitiven Verbleib in der ersten Sekundarklasse entscheidet eine Probezeit gemäss Art. 13 des Promotions- und Übertrittsreglementes<sup>3</sup>.

Schulanlagen

### Art. 3

Die Schulanlagen, insbesondere Turnhallen, Werkräume und Aula, aber auch andere Schulzimmer, stehen der Öffentlichkeit im Rahmen des Benützungreglementes zur Verfügung.

Diese Belegungen dürfen den Schulbetrieb nicht stören oder beeinflussen. Ausnahmen sind im Benützungreglement festgehalten.

Schülertransport

### Art. 4

Der Strassenverkehr verlangt von den Schülerinnen und Schülern auf dem Schulweg korrektes und aufmerksames Verhalten. Für die Benützung und Einhaltung eines möglichst sicheren Schulweges sind die Eltern verantwortlich.

Die Gemeinde sorgt für den Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg. Sie übernimmt die Kosten für den Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Schülerinnen und Schülern, denen der auswärtige Schulbesuch bewilligt wurde.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> sGS 213.1, abgekürzt VSG

<sup>2</sup> Art. 20 VSG

<sup>3</sup> SchBl 2008, Nr. 7-8

10_2_Schulordnung Erstellt von: Schulrat	Datum: September 2013	Version: 1.0 Seite 1/4
Freigabe durch: Gemeinderat	Freigabe am: 13.01.2014	Gültig ab: 01.01.2014

Schulleitung

**Art. 5**

Die Gemeinde Sennwald führt in allen Schuleinheiten die geleitete Schule. Die Schulleitungen werden durch den Schulrat gewählt.

Der Schulrat legt in einem Funktionendiagramm die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitung in folgenden Bereichen fest:

1. Personelle Führung
2. Pädagogische Führung
3. Qualitätsentwicklung und -evaluation
4. Führung/Organisation/Administration
5. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Verfügungen der Schulleitungen können mit Rekurs beim Schulrat angefochten werden.

**II. Schulbetrieb**

Stundenplan

**Art. 6**

Die Stundenpläne werden von der Lehrperson entworfen und vom Schulrat erlassen.<sup>3</sup>

Pausen

**Art. 7**

Die Schulleitungen organisieren eine Pausenaufsicht. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, diese Aufsicht zu übernehmen.

Ohne Bewilligung einer Lehrperson dürfen sich Schülerinnen und Schüler nicht vom Schulareal entfernen.

Fördernde Massnahmen / Integrative Schulform

**Art. 8<sup>4</sup>**

Lehrpersonen, Eltern, schulpsychologischer Dienst oder Schularzt können fördernde Massnahmen beantragen.

In der Gemeinde Sennwald werden Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernvoraussetzungen, wenn möglich, in die Regelklassen integriert. Die Beschulung eines Kindes in integrativer Schulform wird im Konzept für fördernde Massnahmen geregelt.

Lehrpersonen, Therapeuten oder Schularzt dürfen ein Kind nur mit dem Einverständnis der Eltern zu einer schulpsychologischen Abklärung anmelden.

Der Schulrat befristet die Dauer einer fördernden Massnahme.

Schulanlässe

**Art. 9**

Schulanlässe werden von den Lehrpersonen organisiert.

Die Schulleitung bewilligt den Anlass im Rahmen des Budgets. Der Schulrat wird orientiert.

Besondere Veranstaltungen

**Art. 10**

Der Schulrat kann von den Eltern an die zusätzlichen Kosten bei besonderen Veranstaltungen einen Beitrag verlangen, soweit ihnen Einsparungen erwachsen. Sie sind vor der Durchführung zu orientieren. Der Elternbeitrag kann in besonderen Fällen reduziert oder von der Gemeinde übernommen werden.

<sup>3</sup> Art. 19 VSG.

<sup>4</sup> Art. 34 ff. VSG sowie Art. 6 ff. der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12, abgekürzt VVU)

10_2_Schulordnung Erstellt von: Schulrat	Datum: September 2013	Version: 1.0 Seite 2/4
Freigabe durch: Gemeinderat	Freigabe am: 13.01.2014	Gültig ab: 01.01.2014

Musikschule

**Art. 11**

Die Gemeinde Sennwald ist Trägergemeinde vom Zweckverband Musikschule Werdenberg und leistet entsprechende Beiträge.

Die Gemeinde kann auf Gesuch hin einen Teil der Elternbeiträge übernehmen.

Ferien / Frei-Tage

**Art. 12**

Der Ferienplan und die schulfreien Tage werden vom Schulrat im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts<sup>5</sup> im Voraus festgelegt und bekannt gegeben.

### III. Schülerinnen und Schüler

Absenzen

**Art. 13**

Die Eltern melden der Lehrperson eine Abwesenheit ihres Kindes vor Unterrichtsbeginn. Fehlt ein Kind ohne Abmeldung, erkundigt sich die Lehrperson spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn über den Verbleib.

Eine nicht voraussehbare Abwesenheit eines Kindes ist durch die Eltern nachträglich zu begründen.

Unentschuldigte Absenzen werden innert 3 Tagen dem Schulrat gemeldet, welcher die entsprechenden Massnahmen einleitet.

Über die Absenzen und bezogenen Urlaube jedes Kindes wird Buch geführt. Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheit oder bewilligte bzw. zureichend begründete längere oder häufige Abwesenheit, die sich nachträglich auf die Schulleistungen ausgewirkt hat, wird im Zeugnis angemerkt.<sup>6</sup>

Urlaub

**Art. 14**

Gemäss Art. 96 Abs. 2 VSG können Eltern ihre Kinder je Schuljahr maximal zwei Halbtage von der Schule dispensieren. Eine Begründung ist nicht notwendig. Die Abwesenheit muss mindestens 5 Schultage vor Bezug bei der Klassenlehrperson schriftlich gemeldet werden.

Urlaub bis zu einem Tag kann die Klassenlehrperson bewilligen. Vorbehalten bleiben Urlaubsgesuche für Tage vor oder im Anschluss an die Ferien.

Für 2 bis 5 Schultage entscheidet die Schulleitung. Vorbehalten bleiben Urlaubsgesuche für Tage vor oder im Anschluss an die Ferien.

Weitergehende Urlaubsgesuche sowie Urlaubsgesuche für Tage vor oder im Anschluss an die Ferien müssen schriftlich und mindestens 4 Wochen im Voraus bei der Schulleitung eingereicht werden. Der Schulrat entscheidet.

Urlaub vor und im Anschluss an die Ferien wird vom Schulrat nur in Ausnahmefällen bewilligt.

Schularzt /  
Schulzahnarzt

**Art. 15**

Der Schulrat bestimmt Schularzt und Schulzahnarzt. Er ist für periodische Untersuchungen besorgt.

<sup>5</sup> Art. 18 VSG und Art. 19 VVU

<sup>6</sup> Art. 17 VVU

10_2_Schulordnung Erstellt von: Schulrat	Datum: September 2013	Version: 1.0 Seite 3/4
Freigabe durch: Gemeinderat	Freigabe am: 13.01.2014	Gültig ab: 01.01.2014

#### IV. Eltern

Besuchstage

**Art. 16**

Die Eltern können nach Absprache mit der Lehrperson jederzeit Unterrichtsstunden des Kindes besuchen.

Auf Vorschlag der Schulleitungen legt der Schulrat jährlich einen oder mehrere Schulbesuchstage fest.

Die Lehrpersonen können weitere Besuchstage für die Eltern festlegen.

Mitwirkung

**Art. 17**

Die Elternmitwirkung richtet sich nach Art. 92 ff. VSG

Wegzug

**Art. 18**

Über einen bevorstehenden Gemeindefwechsel ist die Klassenlehrperson rechtzeitig zu informieren.

#### V. Schlussbestimmungen

Aufhebung  
bisherigen Rechts

**Art. 19**

Mit Inkraftsetzung der vorliegenden Schulordnung wird die Schulordnung vom 18.08.2006 aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 20**

Diese Schulordnung wird mit Genehmigung des Bildungsdepartementes rechtsgültig und tritt rückwirkend per 01.01.2014 in Kraft.

Referendum

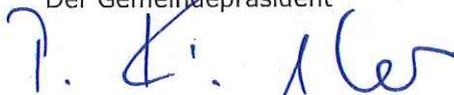
**Art. 20**

Die Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

Erlassen durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Sennwald am 13.01.2014.

#### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

  
Peter Kindler



Die Ratschreiberin

  
Andrea Vetsch

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 23. Januar bis 03. März 2014.

Vom Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

10. September 2014

Für das Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen

Für das  
BILDUNGSDEPARTEMENT  
DES KANTONS ST.GALLEN  
Die Leiterin des Dienstes  
für Recht und Personal



lic. iur. Franziska Gschwend, RA

10_2_Schulordnung	Datum: September 2013	Version: 1.0
Erstellt von: Schulrat		Seite 4/4
Freigabe durch: Gemeinderat	Freigabe am: 13.01.2014	Gültig ab: 01.01.2014